

RS OGH 1995/5/9 4Ob532/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1995

Norm

JN §43 Abs3

ZPO §235 Abs3 A

Rechtssatz

Weist das Erstgericht eine Klageänderung nicht sofort - ohne die Beklagte vorher anzuhören - wegen Unzuständigkeit zurück, sondern gibt es vielmehr zunächst der Beklagten Gelegenheit zur Äußerung, dann ist die Klageänderung in den Fällen des § 43 Abs 3 JN nicht mehr deshalb unzulässig, weil damit die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes überschritten würde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 532/95

Entscheidungstext OGH 09.05.1995 4 Ob 532/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0050068

Dokumentnummer

JJR_19950509_OGH0002_0040OB00532_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at